

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

GZ.IV/1-208/14-1969.

Wien, am 4. März 1969

Betrifft: Gesetz über die
Einhebung einer Landesumlage,
Beharrungsbeschluß.

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich
Eing. - 4. MRZ 1969
Zl. 420/60 Fin.- Aussch.

H o h e r L a n d t a g !

Gegen den Gesetzesbeschluß des Hohen Landtages vom 13. Dezember 1968 über die Einhebung einer Landesumlage hat die Bundesregierung mit Beschluß vom 4. Februar 1969 - Zuschrift des Bundeskanzleramtes vom 5. Februar 1969, Zl. 50.608-20/69, - Einspruch erhoben.

Zur Geltendmachung des Einspruchsrechtes hält sich die Bundesregierung deshalb für berechtigt, weil nach § 2 Abs.1 des Gesetzesbeschlusses die Landesumlage in monatlichen Teilbeträgen von den den Gemeinden gebührenden monatlichen Vorschüssen auf die ihnen zustehenden Ertragsanteile einbehalten wird.

Im einzelnen wird der Einspruch wie folgt begründet:

1.) Gemäß § 11 des Finanzausgleichsgesetzes 1967, BGBl.Nr.2, sind von den länderweise errechneten Ertragsanteilen der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit Ausnahme der Spielbankabgabe 13,5 v.H. auszuscheiden und den Ländern für die Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zu überweisen; die restlichen 86,5 v.H. sind durch die Länder nach bestimmten Schlüsseln auf die Gemeinden aufzuteilen.

Nach § 12 Finanzausgleichsgesetz 1967 gebühren den Ländern und Gemeinden gesetzlich näher bestimmte Vorschüsse auf die ihnen zustehenden Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben; sobald die vorläufigen Ergebnisse des abgelaufenen Haushaltsjahres der Bundesfinanzverwaltung vorliegen, spätestens aber bis Ende März, hat der Bund eine Zwischenabrechnung und auf Grund des Rechnungsabschlusses des Bundes die endgültige Abrechnung durchzuführen und hiebei den Ländern und Gemeinden

allfällige Restguthaben flüssigzumachen sowie allfällige Über-
genüsse im Wege der Einbehaltung von den Ertragsanteilevorschüs-
sen hereinzubringen. Die den Ländern und der Gesamtheit der
Gemeinden jedes Landes gebührenden Vorschüsse auf die Ertrags-
anteile müssen den Ländern spätestens zum 20. des Monates, für
den sie gebühren, überwiesen werden. Die Länder ihrerseits haben
die den Gemeinden gebührenden Anteile nach § 11 an die Gemein-
den bis spätestens zum 10. jenes Monates zu überweisen, der dem
Monat nachfolgt, in dem sie selbst die Anteile seitens des Bun-
des empfangen haben.

§ 2 des Gesetzesbeschlusses steht im Widerspruch zu diesen zwin-
genden Anordnungen eines Bundesgesetzes und ist aus diesem Titel
nicht verfassungskonform.

2.) Nach § 16 Abs.2 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl.
Nr. 45, findet eine Zwangsvollstreckung auf Abgabenertragsan-
teile, die den Gemeinden gegen den Bund zustehen, nicht statt.
Ausnahmen von diesem Verbot kann nur das Bundesministerium für
Finanzen auf Antrag der Landesregierung bewilligen. Die zwangs-
weise Einbehaltung der Landesumlage von den Ertragsanteilen der
Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben kommt einer
Zwangsvollstreckung auf Abgabenertragsanteile, die den Gemeinden
gegen den Bund zustehen, gleich. Die Ausnahmen von dem in § 16
Abs.2 Finanz-Verfassungsgesetz 1948 normierten Verbot der Zwangs-
vollstreckung ordnet eine landesgesetzliche Vorschrift, nämlich
§ 2 des Gesetzesbeschlusses an, die somit auch im Widerspruch
zu § 16 Abs.2 Finanz-Verfassungsgesetz 1948 steht und aus diesem
Titel nicht verfassungskonform ist.

Diesem Einspruch der Bundesregierung ist jedoch entgegenzuhalten:
Anlässlich des Verfahrens nach Art.98 B.-VG. zu den Umlagengesetzen
1967 und 1968 hat das Bundeskanzleramt bemerkt, daß eine präzi-
sere Regelung der Rechtsklarheit dienlich wäre und insbesondere
bemängelt, daß im Gesetzesbeschluß ausdrückliche Bestimmungen

über die Fälligkeit der Umlage und über eine allfällige Verpflichtung der Gemeinden zur Leistung von Vorschüssen fehlen. Diese Empfehlung war der Anlaß für die nunmehr beeinspruchte Neuformulierung des § 2 Abs.1 des vorliegenden Gesetzesbeschlusses.

Die Einbehaltung der Landesumlage von den Ertragsanteilen stellt rechtlich nichts anderes dar, als die Aufrechnung einer Forderung des Landes - die Gemeinden schulden dem Land die Landesumlage - auf eine Gegenforderung der Gemeinden - das Land schuldet den Gemeinden die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben - demnach eine Kompensation im Sinne des § 1438 ABGB. Nach dem Wortlaut dieser Gesetzesstelle und nach der darauf gestützten Interpretation bewirkt das Gegenübertreten der Forderungen von selbst bereits die gegenseitige Zahlung. Dies bedeutet, auf den gegenständlichen Fall bezogen, daß es gar nicht einer gesetzlichen Bestimmung bedarf, um dem Land das Recht der Aufrechnung seiner Gegenforderung auf die Forderungen der Gemeinden einzuräumen, da das Land dieses Recht wie jeder andere Schuldner bereits besitzt. Wenn daher in dem beeinspruchten Gesetzesbeschluß zum Ausdruck gebracht wird, daß die Landesumlage von den den Gemeinden gebührenden monatlichen Vorschüssen auf die ihnen zustehenden Ertragsanteile einbehalten wird, so wird damit keine Rechtsnorm geschaffen, sondern in das Gesetz lediglich eine generelle Mitteilung an die Gemeinden und eine Weisung an die Vollzugsorgane des Landes des Inhalts aufgenommen, daß das Land von seinem Recht zur Aufrechnung Gebrauch macht. Dieser Vorgang wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung in allen Ländern gehandhabt, während nach Vorstellung der Bundesregierung den Gemeinden zunächst die Ertragsanteile ungekürzt zu überweisen wären und von diesen dann die Landesumlage an das Land abgeführt werden müßte. Dies würde aber zweifellos den Grundsätzen der Verwaltungsökonomie widersprechen.

Hiezu muß darauf hingewiesen werden, daß § 3 Abs.1 Finanzausgleichsgesetz 1967, BGBl.Nr.2, bestimmt, daß die Vorschüsse auf den Landesbeitrag zur Besoldung der Landeslehrer von den monatlichen Vorschüssen auf ./. .

die Ertragsanteile der Länder auf die gemeinschaftlichen Bundesabgaben einzubehalten sind, wiewohl der Bund den Ländern nach dem aufgezeigten Standpunkt der Bundesregierung die Ertragsanteile ebenfalls ungekürzt zuzuweisen hätte. Der Bund macht also gegenüber den Ländern genau dasselbe, was er den Ländern gegenüber den Gemeinden verbieten will.

Im Hinblick auf den dargelegten Standpunkt, daß es sich bei der Einbehaltung der Landesumlage von den Ertragsanteilen der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben um eine Kompensation handelt, kann daher auch der Ansicht der Bundesregierung, daß die zwangsweise Einbehaltung der Landesumlage einer Zwangsvollstreckung auf Abgabenertragsanteile, die den Gemeinden gegen den Bund zustehen, gleichkommt, nicht beigepflichtet werden. Nach § 16 Abs.2 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr.45, findet eine Zwangsvollstreckung auf Abgabenertragsanteile, die den Gemeinden gegen den Bund zustehen, nicht statt. Eine Kompensation in dem oben dargelegten Sinn ist aber weder einer Abtretung noch einer Verpfändung gleichzusetzen. Der Begriff "Zwangsvollstreckung" bedeutet eine Maßnahme, die in einem genau geregelten Verfahren von den Gerichten oder von den Verwaltungsbehörden angeordnet wird und voraussetzt, daß der Schuldner nicht freiwillig die von ihm geschuldeten Leistungen erbringt. Diese Begriffsmerkmale treffen aber für die gegenständliche Einbehaltung der Landesumlage keineswegs zu. Wenn man die Gründe, die zu der Bestimmung des § 16 Abs.2 Finanz-Verfassungsgesetz 1948 über die Zwangsvollstreckung geführt haben, nämlich die auf Grund leichtfertiger Verpfändungen seitens der Gemeinden geführten Exekutionen privater Gläubiger, berücksichtigt, muß man zu dem Schlusse kommen, daß der Gesetzgeber mit seinem Verbote nur Zwangsvollstreckungen im Sinne der bestehenden Gesetze treffen wollte, nicht aber ganz anders geartete Rechtsvorgänge wie die Einbehaltung von Forderungen.

In diesem Zusammenhang ist auch erwähnenswert, daß der Verfassungsgerichtshof in seinen Erkenntnissen A 42/53 vom 18.Juni 1953,

A 4/54 vom 9. Dezember 1954 und A 2/56 vom 5. Oktober 1956 die Länder ausdrücklich für berechtigt erklärt, die Ertragsanteile zur Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen der Gemeinden (Fürsorgekosten, Bezirksumlagen) einzubehalten. Dies trotz der Bestimmungen des § 16 Abs.2 Finanz-Verfassungsgesetz 1948 und obgleich man in den durch diese Erkenntnisse entschiedenen Fällen insoweit von einer Zwangsvollstreckung hätte sprechen können, als die Einbehaltung der Ertragsanteile nach Weigerung der Gemeinden, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, und entgegen ihrem Willen als Ersatzvornahme durch die Landesregierungen erfolgte.

Da nach diesen Darlegungen die Einspruchsgründe der Stichhältigkeit entbehren, beehrt sich die Niederösterreichische Landesregierung daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzesbeschluß vom 13. Dezember 1968 über die Einhebung einer Landesumlage wird im Sinne des Art.22 Landes-Verfassungsgesetz für das Land Niederösterreich in der Fassung von 1930 wiederholt.

NÖ.Landesregierung:

L u d w i g
Landesrat.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Kriß